



73 7369

Amtsgericht Heinsberg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Heinsberg
auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2013
durch die Richterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 285,75 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26.7.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 30 % und die Beklagte zu 70 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vor der Vollstreckung leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 20.2.2012 in Der Kläger ist Eigentümer des bei diesem Vorfall beschädigten Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen Die Beklagte ist gesetzlicher Haftpflichtversicherer des Lkws mit dem amtlichen Kennzeichen Der Verkehrsunfall wurde unstreitig vom Versicherungsnehmer der Beklagten allein schuldhaft verursacht.

Der Sachschaden am Fahrzeug des Klägers wurde von dem durch den Kläger beauftragten Sachverständigenbüro mit 3.254,55 € beziffert. Der Kläger ließ sein Fahrzeug daraufhin in einer markengebundenen Werkstatt für 3.697,90 € reparieren. Die Beklagte regulierte einen Betrag in Höhe von 3.278,50 €. Den offenen Betrag von 419,40 € macht der Kläger nunmehr klageweise geltend.

Der Kläger behauptet, dass die angefallenen Kosten erforderlich und angemessen gewesen sein, um das Fahrzeug instandzusetzen. Er ist der Ansicht, dass ein Abzug „Neu-für-Alt“ nicht gerechtfertigt sei für den Austausch des linken vorderen Reifens, da dieser – was unstreitig ist – vor dem Unfall eine Profiltiefe von 5,4 mm aufwies.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 419,40 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26.7.2012 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass in Höhe eines Betrages von 419,40 € Positionen in Rechnung gestellt worden seien, die nicht erforderlich gewesen seien, um den Unfallschaden zu beheben. Es habe keiner Erneuerung des vorderen rechten Reifens bedurft. Für den Austausch des linken vorderen Reifens sei dem Kläger ein dadurch entstandener Verschleißvorteil in Höhe von 33,75 € netto (15 %) anzurechnen. Die Arbeitskosten seien insgesamt um 160,65 € netto zu kürzen gewesen. Von diesem Betrag entfielen 37,80 € auf die Montage des rechten Vorderreifens, 66,15 € auf eine Achsvermessung nach der Reparatur, weitere 28,35 € für angesetzte Reinigungskosten sowie 28,35 € netto für eine im Zuge der Endkontrolle durchgeführte Probefahrt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und durch Vernehmung des Privatsachverständigen und mündliche Anhörung des gerichtlich bestellten Sachverständigen Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten (Bl. 51 ff GA) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.2.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der Material- und Arbeitskosten für den Ersatz des rechten vorderen Reifens in Höhe von 229,05 € (225 € Material+ 37,80 € Arbeitskosten, abzüglich 33,75 € Vorteilsausgleich siehe Ziff.2.) gegen die Beklagten, §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Der Privatsachverständige sowie der gerichtlich bestellte Sachverständige haben übereinstimmend festgestellt, dass sich eine unterschiedliche Profiltiefe grundsätzlich auf die Fahrsicherheit auswirken kann. Die Feststellungen der Sachverständigen divergierten lediglich im Hinblick auf einen hinzunehmenden Toleranzbereich bzw. den Grenzwert zur Fahrunsicherheit.

Aus den Feststellungen der Sachverständigen lässt sich der Schluss ziehen, dass mit zunehmender Differenz in der Profiltiefe das Risiko der Fahrunsicherheit zumindest zunimmt. Leitgedanke der Bemessung von Umfang und Höhe des Schadensersatzes nach § 249 BGB ist es jedoch, dem Geschädigten den Zustand wiederherzustellen, der vor dem schädigenden Ereignis bestand. Wies das beschädigte Fahrzeug vor dem Unfall – so wie hier – achsweise eine gleiche Profiltiefe und damit optimale Voraussetzungen für Spurtreue und Fahrsicherheit auf, so ist dieser Zustand auch durch die Reparatur wiederherzustellen. Der Geschädigte muss keinen minderwertigeren Zustand des Fahrzeugs nach der Wiederherstellung hinnehmen. Die Wiederherstellung des Fahrzeugs unter Belassen der unterschiedlichen Profiltiefe und die damit verbundene Gefahr einer verminderten Fahrsicherheit stellen im Ergebnis keinen gleichwertigen Zustand zum Zustand des Fahrzeugs vor dem Unfall her.

Das Gericht erachtet das Erreichen eines entsprechenden Grenzwertes oder Überschreiten eines Toleranzbereiches zudem nicht als maßgebliches Kriterium für die Erforderlichkeit eines Austausches der Reifen. Denn es ist dem Geschädigten nicht zumutbar, das Risiko der Fahrunsicherheit zu tragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anhörung der Sachverständigen deutlich zeigte, dass es im Hinblick auf die Reichweite der Toleranzgrenze unter Fachleuten unterschiedliche Meinungen gibt.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auszahlung des einbehaltenen Vorteilsausgleichs für den vorne links ausgetauschten Reifen. Für die ausgetauschten Reifen ist ein Abzug „Neu-für-Alt“ in Höhe von 15 % = jeweils 33,75 € (450 € netto/15%) anzusetzen. Die Reifen waren als Verschleißteil trotz ausreichender Profiltiefe nicht mehr neuwertig, was sich alleine daraus ergibt, dass sie eine gegenüber den Neureifen geringere Profiltiefe auswiesen. Der Abzug „Neu-für-Alt“ soll einen solchen Vorteil ausgleichen. Er setzt nicht voraus, dass das ersetzte Fahrzeugteil bereits austauschbedürftig war.

3. Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz der von der Beklagten einbehaltenen Arbeitskosten für die Durchführung einer abschließenden Probefahrt sowie der Reinigung nach Durchführung der Lackierungsarbeiten in Höhe von insgesamt 56,70 € (jeweils 28,35 €). Nach den Erläuterungen des Privatsachverständigen, denen das Gericht sich in eigener Überzeugungsbildung anschließt, war die Probefahrt nach Austausch der Reifen und der Fahrzeugschür erforderlich um zu kontrollieren, ob das Fahrzeug spurtreu lief und die Tür ordnungsgemäß eingebaut war. Auch die

Reinigung nach Durchführung der Lackierarbeiten war zur Entfernung von Materialresten am Fahrzeug erforderlich. Davon, dass die Durchführung dieser Arbeiten – wie die Beklagte behauptet - bereits in den Kostenpositionen der Reparatur selbst enthalten ist, konnte sich das Gericht aufgrund der Erörterungen des Sachverständigen nicht überzeugen. Nach den Ausführungen beider Sachverständiger gibt es diesbezüglich offensichtlich unterschiedliche Handhabungen bei den jeweiligen Reparaturbetrieben. Dass es sich bei der Exklusion dieser Kosten um einen absoluten Ausnahmefall handelt, der flächendeckend von Reparaturbetrieben im Normalfall nicht berechnet wird, steht nach der Durchführung der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichtes fest.

4. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der Arbeitskosten für die Durchführung der zweiten Achsvermessung nach der Montage der neuen Reifen in Höhe von 66,15 €. Der gerichtlich bestellte Sachverständige, dessen Ausführungen das Gericht sich in eigener Überzeugungsbildung anschließt, hat nachvollziehbar erörtert, dass eine solche Vermessung nicht erforderlich war, weil alleine der Austausch von Reifen keine Veränderung der Achsgeometrie befürchten lässt.

5. Der Zinsanspruch folgt §§ 291, 288 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt: 419,40 €.

